

Antrag

der Abg. Ulrich Lusche u. a. CDU

und

Stellungnahme

des Ministeriums für Arbeit und Soziales

Elterngeld für Grenzgänger

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,

die Landesregierung zu ersuchen

zu berichten,

1. ob und wenn ja, wie sich aufgrund des Urteils des EuGH vom 20. Mai 2008 die Rechtslage zur Gewährung von Elterngeld für Grenzgänger in Baden-Württemberg verändert hat;
2. wenn ja, ob eine neue Regelung bereits besteht bzw. notwendig ist, falls nicht, ab wann mit einer solchen Neuregelung durch das Urteil des EuGH zu rechnen ist und ob Familien Anträge stellen müssen;
3. ob und inwiefern sich dieses Urteil auch auf andere Familienleistungen, wie z. B. Kindergeld, auswirkt;

17. 12. 2008

Lusche, Blenke, Beck, Bopp, Lichy,
Müller, Stratthaus, Vosschulte CDU

Begründung

Die Problematik der Gewährung von Elterngeld für Grenzgänger war bereits Gegenstand eines Antrags der CDU-Fraktion (Drucksache 14/1913).

In einem Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 20. Mai 2008 wurde jetzt klargestellt, dass Grenzgänger auch Familienleistungen ihres Wohnsitzlandes erhalten können. Dies sei etwa dann möglich, wenn es im Beschäftigungsland keine vergleichbare Leistung gäbe. Es stellt sich die Frage nach den Konsequenzen allgemeiner Art dieses Urteils, nicht zuletzt auch für andere Familienleistungen wie das Kindergeld.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 14. Januar 2009 Nr. 24–0141.5/14/3820 nimmt das Ministerium für Arbeit und Soziales zu dem Antrag wie folgt Stellung:

Der Landtag wolle beschließen,

die Landesregierung zu ersuchen

zu berichten,

- 1. ob und wenn ja, wie sich aufgrund des Urteils des EuGH vom 20. Mai 2008 die Rechtslage zur Gewährung von Elterngeld für Grenzgänger in Baden-Württemberg verändert hat;*
- 2. wenn ja, ob eine neue Regelung bereits besteht bzw. notwendig ist, falls nicht, ab wann mit einer solchen Neuregelung durch das Urteil des EuGH zu rechnen ist und ob Familien Anträge stellen müssen;*

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat in seinem Urteil in der Rechtssache Bosmann, C-352/06 entschieden, dass jemand, der den Vorschriften des Beschäftigungsstaats unterliegt, trotz des Beschäftigungslandprinzips Ansprüche nach dem Recht des Wohnstaats haben kann. Deshalb können in Deutschland wohnende, aber im EU-/EWR-Ausland oder der Schweiz beschäftigte Eltern, insbesondere auch Alleinerziehende, einen Anspruch auf deutsche Familienleistungen haben, soweit das deutsche Recht in diesen Fällen einen Anspruch nicht ausschließt.

Beispielsweise gibt es in der Schweiz keine dem Elterngeld vergleichbare Leistung. Das Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) schließt in der Schweiz beschäftigte Eltern nicht vom Bezug aus. Folglich können nach Mitteilung des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) zukünftig in Deutschland wohnende und in der Schweiz beschäftigte Elternteile einen Anspruch auf deutsches Elterngeld nach den Vorschriften des BEEG besitzen.

In Frankreich gibt es dem deutschen Elterngeld vergleichbare Leistungen. Für eine Familie, die in Deutschland wohnt und in der beide Elternteile in Frankreich beschäftigt sind, bedeutet das nach Angaben des BMFSFJ Folgendes:

Das BEEG schließt in Frankreich beschäftigte Eltern nicht vom Bezug aus. Nach der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates vom 14. Juni 1971 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und deren

Familien, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern (EWG-VO 1408/71) in Verbindung mit der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 des Rates vom 21. März 1972 über die Durchführung der EWG-VO 1408/71 (EWG-DVO 574/72) ist das Beschäftigungsland vorrangig und das Wohnsitzland nachrangig für die Zahlung von Familienleistungen zuständig. Demnach besteht vorrangig ein Anspruch auf die französische Leistung, die mit dem Elterngeld vergleichbar ist, und ggf. nachrangig ein Anspruch auf den Unterschiedsbetrag in Deutschland, wenn das BEEG im konkreten Fall eine höhere Leistung vorsieht.

Die Rechtsprechung des EuGH wird derzeit umgesetzt. Das BMFSFJ hat den für das Elterngeld zuständigen Behörden der Länder den Entwurf einer Änderung der Richtlinien zum BEEG übersandt, in denen u. a. geregelt werden soll, wie hierbei künftig zu verfahren ist. Soweit die Länder dazu keine Änderungs- und Ergänzungswünsche haben, kann von den Elterngeldstellen in Kürze danach verfahren werden. Elterngeld wird nur auf Antrag gewährt. Eine Prüfung bereits entschiedener Fälle von Amts wegen ist nicht möglich. Es besteht aber die Möglichkeit, die Entscheidung auf Antrag nachträglich überprüfen zu lassen (§ 44 SGB X).

3. ob und inwiefern sich dieses Urteil auch auf andere Familienleistungen, wie z. B. Kindergeld, auswirkt.

Das Urteil des EuGH bezieht sich auf alle Familienleistungen, sodass die oben genannten Grundsätze daher auch für alle Familienleistungen gelten.

Dr. Stolz
Ministerin für Arbeit und Soziales